

126.

Bericht

der Finanzdeputation (Abtheilung A) der zweiten Kammer

über den Berg-, Hütten- und Münz-Stat, Cap. 8 bis 15 des ordentlichen Staatshaushalts-Stats auf die Finanzperiode 1884, sowie über ein nachträgliches Postulat zu Cap. 11 B desselben Stats (Königliches Decret Nr. 28).

Eingegangen am 8. Februar 1884.

(Decret Nr. 2, Landt.-Acten, Decrete 1. Band, Heft III.

Mittheilungen der II. Kammer vom 19. November 1883, Nr. 3, S. 12 flg.

Decret Nr. 28, Landt.-Acten, Decrete 2. Band.

Mittheilungen der II. Kammer vom 7. December 1883, Nr. 14, S. 120.)

Vorbemerkung zu Cap. 8 bis 12.

Die Finanzdeputation des letzten Landtags hatte bei Berathung der obengenannten Capitel des Stats Veranlassung genommen, den Herren Vertretern der Königlichen Staatsregierung gegenüber der Ansicht Ausdruck zu geben, daß zwischen den festen Besoldungen und den Tantièmebezügen namentlich bei einzelnen Beamten (so war beispielsweise in dem vorigen Stat die Tantième für den Director der Porzellanmanufaktur mit 6525 *M*, wovon nur 2100 *M* pensionsfähig, veranschlagt, bei einer festen Besoldung von 4500 *M*) durch die allmähliche Entwicklung der betreffenden Betriebe ein Mißverhältniß eingetreten sei, welches in Zukunft sich noch weiter zu steigern drohe; bei zu hoffender fernerer Erhöhung der Erträge würde die Tantième in einer nicht beabsichtigten und nicht gerechtfertigten Weise den Stat belasten; es sei aber auch das Gesamt-Einkommen der tantièmeberechtigten Beamten in einem Umfange von den wechselnden geschäftlichen Conjunctionen abhängig, welches ebenso wenig in dem Interesse der Beamten liegen könne, wie der im Verhältniß zu dem Gesamt-Einkommen niedrige Betrag des pensionsfähigen Einkommens; eine Neuregulirung der betreffenden Bezüge erscheine daher sehr wünschenswerth. Seiten der Königlichen Staatsregierung wurde darauf erklärt, daß bei ihr die bezeichneten Uebelstände ebenfalls bereits empfunden worden seien und eine Neuregulirung beabsichtigt werde, dieselbe aber nicht leicht zu bewirken sei, da man es bei den meisten Beamten mit vertragsmäßigen Rechten derselben zu thun habe; man werde aber bemüht sein, bis zur Aufstellung des nächsten Stats das gewünschte Ziel zu erreichen. Dieser Zusage ist nun in dem vorliegenden Stat entsprochen, indem im Allgemeinen ungefähr die Hälfte der Tantième, nach einem fünfjährigen Durchschnitt berechnet, in festen Gehalt beziehentlich Lohn umgewandelt ist und die bisherigen Sätze der Tantièmen, deren theilweise Anrechnung bei dem pensionsfähigen Einkommen nunmehr wegfällt, entsprechend abgemindert worden sind. Daneben sind noch einige andere Reformen im Tantièmesystem getroffen worden und haben einige bisher bestandene ungerechtfertigte Gehaltsverschiedenheiten ausgeglichen werden können, wie aus der „Vorbemerkung zu Cap. 8 bis 12“ des Näheren zu ersehen. Der finanzielle Gesamt-Effect der Neuordnung für den vorliegenden Stat besteht, nach einer Seiten der Deputation erbetenen Aufstellung, in einer jährlichen Ersparniß von 4657 *M* an Gehalten, Löhnen und Tantièmen zusammen, während die pensionsberechtigten Bezüge für sich allein betrachtet eine Erhöhung um 11.216 *M* erfahren.